

Beschluss

TOP II.21 Rechtsprechung zur Vorratsdatenspeicherung ernst nehmen - Gefahrenabwehr- und Ermittlungsinstrumente grundrechtsschonend und verhältnismäßig ausgestalten

Berichterstatter: Hamburg, Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut und im Lichte der seit der letzten Befassung im Jahr 2019 unter anderem zu Deutschland (Urteil vom 20. September 2022, Az. C-793/19 und C-794/19) ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofs mit dem Thema Vorratsdatenspeicherung befasst.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister befürworten eine gesetzliche Regelung, die eine rechtssichere, anlassbezogene und jeweils durch richterlichen Beschluss angeordnete Speicherung von Verkehrsdaten ermöglicht. Sie sehen in dem sogenannten Quick Freeze-Verfahren, bei dem die bei den Telekommunikationsanbietern gespeicherten Daten bei Vorliegen eines Tatverdachts auf richterlichen Beschluss hin umgehend „eingefroren“ und damit gespeichert werden, um Täterinnen und Täter zu identifizieren, sie der Strafverfolgung zuzuführen und den Sachverhalt weiter aufzuklären, eine grundrechtsschonende und verfassungskonforme Lösung, die die bestehenden Ermittlungsinstrumente effektiv ergänzen würde.